

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Kommunen beim Verbot der Zurschaustellung von Wildtieren auf öffentlichen Flächen unterstützen – kommunale Selbstverwaltung stärken statt verhindern**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Wildtiere können in reisenden Zirkusunternehmen und Tierschauen nicht tiergerecht gehalten und transportiert werden.
2. Sächsische Kommunen handeln im Sinne des Tierschutzes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere zum Schutz vor Gefahren, wenn sie kommunale Einrichtungen und Flächen Zirkusunternehmen oder Veranstaltern, die Tiere wild lebender Arten mitführen, nicht mehr zur Verfügung stellen.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch entsprechende Anwendungshinweise oder ggf. aufsichtsrechtliche Maßnahmen, sicherzustellen, dass die sächsischen Kommunen in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung und unter Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes ihre Vereinbarungen über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und Flächen dahingehend fassen können, dass Wildtiere, insbesondere Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner, Flusspferde, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Wölfe oder Großkatzen weder mitgeführt noch zur Schau gestellt werden dürfen,

Dresden, den 6. März 2018

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass ein eingeschränktes Wildtierverbot einheitlich geregelt wird,
3. dem Sächsischen Landtag bis zum 30. Juni 2018 über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Begründung:

Im Freistaat Sachsen gastieren regelmäßig Zirkusunternehmen, die Wildtiere wie Giraffen, Nashörner, Nilpferde, Elefanten, Großkatzen und Affen halten. Eine tiergerechte Haltung sowie der Transport dieser Wildtierarten in reisenden Zirkusunternehmen und Tierschauen ist praktisch nicht möglich. Besonders Wildtiere benötigen neben einem erhöhten Platz- und Bewegungsangebot eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung. Nicht artgerecht gehaltene Tiere können gesundheitliche Beeinträchtigungen und Verhaltensstörungen wie Apathie, aggressives oder depressives Verhalten ausbilden. Auch der tiergerechte Transport von Wildtieren wie Giraffen, die aufgrund ihrer Kreislaufphysiologie sowie ihres Verhaltens einen aufrecht stehenden Transport und somit entsprechend hohe Fahrzeuge benötigen, kann durch die Zirkusunternehmen nur unzureichend gewährleistet werden (Vgl. Kleine Anfrage, Drs. 6/9584). Nach Aussage der Staatsregierung (Vgl. Kleine Anfrage, Drs. 6/878) sind den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern Sachsens keine Regelungen der Kommunen bezüglich der Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren bei fahrenden Unternehmen bekannt und amtstierärztliche Kontrollen der Zirkusunternehmen werden nur bei in Sachsen gemeldetem Winterquartier durchgeführt.

Ein weiterer Aspekt ist die öffentliche Sicherheit. Diese kann bei der Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen nicht umfassend gewährleistet werden. Elefanten, Großkatzen und andere Wildtiere können ausbrechen und dabei Menschen verletzen.

Zuletzt wurde im März 2016 im Bundesrat diskutiert, das Halten bestimmter wild lebender Tiere in Betrieben an wechselnden Orten zu verbieten, dabei Übergangsfristen für vorhandene Tiere vorzusehen und in einer Rechtsverordnung Anforderungen für das Halten von Tieren, die an wechselnden Standorten zur Schau gestellt werden, vorzugeben sowie Betriebe zu verpflichten, ein festes Quartier vorzuhalten, wenn Tiere an wechselnden Standorten zur Schau gestellt werden. Zur Abstimmung im Bundesrat am 18. März 2016 zum Antrag der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen – „Entschließung des Bundesrates vom 17. März 2016 zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus“ hat sich der Freistaat Sachsen in der Frage des Fassens dieser Entschließung enthalten. Laut der Kleinen Anfrage, Drs. 6/4918, hat die Staatsregierung Zweifel, ob bestimmte der in der Aufzählung genannten Tiere wild lebender Arten in Zirkusbetrieben nachhaltig tierschutzgerecht gehalten werden können. Aus diesem Grund hat sich der Freistaat Sachsen bei der Abstimmung enthalten.

Europaweit beziehen viele Länder bereits eine klare Position gegen Wildtiere in Zirkusunternehmen. In Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland,

Kroatien, Lettland, Malta, der Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowenien und Ungarn ist die Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren bzw. einzeln aufgeführter Wildtierarten im Zirkus verboten oder es besteht sogar ein generelles Verbot von Wildtieren im Zirkus. Die niederländische Regierung hat beispielsweise mit der Begründung „Die Gesundheit der Tiere ist wichtiger als ihre Verwendung für Vergnügungen...“ im Dezember 2014 ein Verbot von Wildtieren im Zirkus beschlossen.

Sächsische Städte und Gemeinden, wie z. B. Leipzig, Chemnitz oder Annaberg-Buchholz, fassten in ihren Stadt- bzw. Gemeinderäten den politischen Beschluss, Zirkusbetrieben mit Wildtierarten keine kommunalen Flächen zur Verfügung zu stellen.

Zu II. 1.

Die Landesdirektion Sachsen hat im vergangenen Jahr mehrere Stadtratsbeschlüsse sächsischer Kommunen aufgehoben, die zum Inhalt hatten, dass die Nutzung städtischer Flächen für Zirkusbetriebe mit Affen, Elefanten, Großbären, Nashörnern, Flusspferden und Giraffen untersagt ist. Zudem erging an alle Landratsämter und kreisfreien Städte der Hinweis, dass ein solches sogenanntes Wildtierverbot rechtlich unzulässig sei. Begründet wurde dies mit der fehlenden Rechtsgrundlage für solche Beschlüsse sowie der Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes und des Grundrechts der Berufsfreiheit durch solche Beschlüsse oder entsprechende Ausgestaltung der Nutzungsvereinbarungen.

Die Antragstellerin vertritt dazu eine dezidiert andere Rechtsauffassung. Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der kommunalen Selbstverwaltung umfasst auch die Entscheidung, für welche Zwecke sie ihre öffentlichen Einrichtungen bereitstellt. So führt das Verwaltungsgericht München in seiner Entscheidung vom 6. August 2014 (Az. M 7 K13.2449) an, dass Kommunen über die Widmung und Ausgestaltung der Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen, soweit ihre Bereitstellung keine Pflichtaufgabe ist, frei entscheiden können. So unterliege es der Ausgestaltungsbefugnis der Gemeinde, den räumlichen und inhaltlichen Umfang der Nutzung etwa eines Volksfestplatzes sowie das Gesamtbild der dort stattfindenden Veranstaltungen zu bestimmen. Eine Teilentwidmung einer öffentlichen Fläche für Wildtierschauen sei daher grundsätzlich zulässig. Die entsprechende Rechtsgrundlage für eine solche Entscheidung findet sich in § 28 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Die Befugnis, die Benutzung der kommunalen Einrichtungen zu regeln, ergibt sich aus § 10 SächsGemO.

Begrenzt wird das Recht zur Widmung und Ausgestaltung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch die Grundrechte, wobei die Antragstellerin der Auffassung ist, dass es sich bei der (Teil-)Entwidmung eines öffentlichen Grundstücks allenfalls um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit handelt, der durch überwiegende Allgemeinwohlgründe gerechtfertigt ist. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung von freiwilligen öffentlichen Einrichtungen. So könnte eine Kommune einen Festplatz auch ganz der öffentlichen Nutzung entziehen, ohne dass sich davon Betroffene auf ihre Berufsfreiheit berufen könnten (Vgl. Argumentation des VG München, a.a.O. sowie Maisack, Stellungnahme vom 17. März 2017, https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Ergaenzung_Stellungnahme_Zirkusse.pdf).

Bei der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen ist der allgemeine Gleichheitssatz zu berücksichtigen, die Gemeinwohlerwägungen mit Blick auf die kommunalrechtlichen und tierschutzrechtlichen Gründe und solche der Gefahrenabwehr darzulegen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die Rechtsaufsichtsbehörde sollte hier ggf. Vorschläge unterbreiten. Ein einseitiges Abstellen auf die Rechtsprechung, die kommunale Wildtierverbote für unzulässig erachtet, ist vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Rechtsprechung unangemessen.

Zu II. 2.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine einheitliche Regelung zur Zulässigkeit des Wildtierverbots – etwa im Tierschutzrecht – einzusetzen. Damit würde die Rechtsunsicherheit bei den Kommunen, die durch eine widersprüchliche Rechtsprechung entstanden ist, beendet.

Zu II. 3.

Der Landtag soll über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden.